

LA

STADTMITTE TEIL 4

-Änderung der öffentlichen Grünfläche-

Bezugsplan: Bebauungsplan "Stadtmitte, Teil 4"
rechtskräftig: 15.08.1991

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
beschlossen

am 27.01.1998

Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen

am 27.01.1998

Auslegung bekanntgemacht

am 12.02.1998

Öffentlich ausgelegt vom 23.02.1998

bis 24.03.1998

Als Satzung gem. § 10 BauGB
vom Gemeinderat beschlossen

am 21.04.98

Geprüft gem. § 11 BauGB vom Regierungspräsidium
Stuttgart mit Erlaß Nr. _____

vom _____

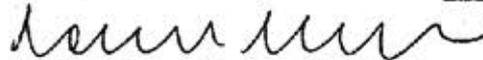
bekanntgemacht und in Kraft getreten

am 04.06.98

Ausgefertigt:

Leonberg, den

22.04.98



Schultheiß
Erster Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften
außer Kraft, dies gilt insbesondere für die o.a. Bezugspläne

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.1997 (BGBl. I S. 2141)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

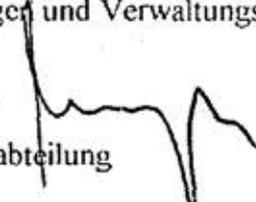
Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (G. Bl. S. 617)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 14.01.1998

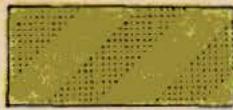
Gefertigt:

Aufgestellt:
Stadtplanungsabteilung



ZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



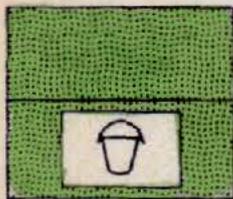
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Geh- und Radwegfläche -

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)



Lärmschutzmaßnahmen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Parkanlagen

Spielplatz (für Kinder und Kleinkinder)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Pflanzgebot für Bäume



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 1 und 2 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung der verschiedenen Teile der öffentlichen Grünfläche

Sonstige Festsetzungen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)



Höhenschichtlinie, Bezugshöhe NN



geplanter Parkweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB und BauNVO)

1. **Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
(siehe Festlegung im Lageplan)
 - 1.1 Die festgelegten Verkehrsflächen dienen dem Fußgänger- und Fahrradverkehr.
2. **Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - 2.1 Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche ist als Parkanlage mit Wegen und Kleinkinderspielplatz anzulegen.
Die ausgewiesene Fläche ist als Rasenfläche zu unterhalten und zwei mal im Jahr zu mähen. Ausnahmsweise können Teilflächen entsprechend dem Grünordnungsplan des Büros Geiger / Bässler als Spielwiese genutzt, mehrfach gemäht und gepflegt werden.
 - 2.2 Öffentliche Grünfläche - Anlage für sportliche Zwecke
Die ausgewiesene Fläche wird als Sportfläche für Skate- und Rollsportanlagen (z. B. Half-Pipe, Spine-Ramp, Curb, Jump-Ramp) sowie für Ballspiele und Eislaufen festgelegt.
 - 2.3 Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
Die öffentliche Grünfläche ist als kombinierter Kinder und Kleinkinderspielplatz anzulegen und zu unterhalten.
3. **Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)**

Innerhalb der ausgewiesenen Fläche sind die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wallschüttungen ggfls. in Verbindung mit Lärmschutzwänden vorzunehmen. Die Höhe der Lärmschutzeinrichtungen ist bis zu einer Höhe von 3,50 m über dem Niveau der Anlage für sportliche Zwecke zulässig.

4. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

4.1 **Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

a) **Pflanzgebot für Einzelbäume**



Auf den ausgewiesenen Standorten sind standortgerechte Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang soll 16 cm in 1 m Höhe nicht unterschreiten. (siehe Pflanzliste A, Bäume des Grünordnungsplanes des Büros Geiger / Bässler vom 12.01.1998).

b) **Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen**

pfg 1: Auf den ausgewiesenen Flächen sind heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten.
(siehe Pflanzliste B, Feldgehölze des Grünordnungsplanes des Büros Geiger / Bässler vom 12.01.1998).

pfg 2: Die so ausgewiesenen Flächen sind durch Rasensaat herzustellen und nach Ablauf einer Vegetationsperiode als Sukzession zu entwickeln und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Grünordnungsplan des Büros Geiger / Bässler vom 12.01.1998 wird verwiesen.